

Gericht:	BGH 5. Strafsenat
Entscheidungsdatum:	26.08.2026
Aktenzeichen:	5 StR 310/26
ECLI:	ECLI:DE:BGH:2026:260826B5STR310.26.0
Dokumenttyp:	Beschluss

Verfahrensgang

vorgehend LG Berlin I, 24. Februar 2026, Az: 533 Kls 16/25

Tenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin I vom 24. Februar 2026 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechterfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Nichterörterung eines längeren straffreien Zeitraums bei schon bestehender Erkrankung vor den erheblichen Anlasstaten erweist sich nicht als durchgreifend rechtsfehlerhaft, weil sich aus den Feststellungen für den gesamten Zeitraum Impulsdurchbrüche und körperlich aggressives Verhalten ergeben. Zudem war es vor den Anlasstaten zu einer Destabilisierung seiner Lebensverhältnisse gekommen.

Cirener

von Häfen

Gericke

Werner

Köhler